



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/737	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Status: öffentlich Datum: 20.11.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Fahlbusch, Jonathan Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Angelegenheiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR): Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2019 sowie zur Aktualisierung des Wirtschaftsplans 2018 und zur Beteiligung der KOSOZ AöR am IT- Verbund Schleswig-Holstein</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Wirtschaftspläne 2018 (Fassung vom 27.04.2018) und 2019 der KOSOZ AöR zur Kenntnis zu nehmen und diesen zuzustimmen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Kreistag, einer Beteiligung der KOSOZ AöR am IT-Verbund Schleswig-Holstein zuzustimmen.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

#### **A) Wirtschaftsplan 2019**

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) hat als Kommunalunternehmen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03.04.2017 (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 KUVO muss der Wirtschaftsplan der Gemeindevertretung, hier dem Kreistag, vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

Ferner sieht die Organisationsatzung der KOSOZ AöR in § 9 Abs. 3 Nr. 3 bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des fünfjährigen Finanzplans neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR vor.

Der Wirtschaftsplan 2019 (Anlage 1) bildet im Wesentlichen den Wirtschaftsplan 2018, der am 27.04.2018 vom Verwaltungsrat in einer aktualisierten Fassung neu festgestellt wurde (s.u. B), ab. Sowohl die inhaltlichen Planansätze wie auch der Stellenplan weisen keine wesentlichen Veränderungen aus, so dass nur im üblichen Rahmen jährliche Sach- und Personalkostensteigerungen berücksichtigt wurden. Der Wirtschaftsplan 2019 gestaltet sich hinsichtlich der Ergebnisse wie folgt: Der Erfolgsplan schließt zum Jahresende 2019 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 224 Tsd. EUR.

Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wirkt sich dabei auch auf das Ergebnis des Vermögensplans aus. Bei Einnahmen i.H.v. 207.937 EUR und Ausgaben i.H.v. 324.924 EUR (einschl. des Verlusts aus dem Erfolgsplan i.H.v. 224.235 EUR ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i.H.v. 116.987 EUR.

Zur gesamten Finanzsituation der KOSOZ AöR wird im Wesentlichen auf den 5-jährigen Finanzplan verwiesen. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2019 bis 2023 dar. Als Finanzmittelfond (Rücklage) zum 01.01.2019 ist ein Betrag i.H.v. 3,5 Mio. EUR angenommen worden. Der Finanzplan schließt zum 31.12.2023 mit einem positiven Finanzmittelfonds (Rücklage) von 1,596 Mio. EUR. Damit ist eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR mittelfristig nicht gegeben.

Zur Darstellung der Finanzsituation der AöR und zur Begründung im Weiteren wird auf die Inhalte des Wirtschaftsplans und die Beschlussvorlage der KOSOZ AöR für die Befassung des Verwaltungsrats am 09.11.2018 (Anlage 2) verwiesen. Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 24.11.2018 den Wirtschaftsplan 2019 einstimmig festgestellt.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2019 der KOSOZ AöR gebeten.

## **B) Wirtschaftsplan 2018 (2)**

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat den Wirtschaftsplan für 2018 am 24.11.2017 festgestellt. In der Folge wurde dieser den Kreisen als Träger der KOSOZ AöR zur Kenntnisnahme und Zustimmung zugeleitet. Zur perspektivischen Ausrichtung der KOSOZ AöR wurde am 30.01.2018 eine Klausurtagung durchgeführt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats, des Vorstands und die Landräte der Träger der AöR, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, haben wegen der Bedeutung der anstehenden Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und einer hierfür vorgesehenen Zielvereinbarung für die Jahre 2018 und 2019 sowie weiterer Aspekte für eine zukunftsorientierte Ausrichtung der KOSOZ AöR eine Anpassung der Personalausstattung wie auch weitere Investitionen für erforderlich gehalten. Die sich aus diesen Aspekten ergebenden finanzwirksamen Änderungen waren so bedeutsam, dass gemäß § 16 Abs. 2 KUVVO eine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich war.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27.04.2018 den Wirtschaftsplan für 2018 in einer aktualisierten Fassung (Anlage 3) einstimmig neu festgestellt. Die nach

§ 9 Abs. 3 Nr. 2 KOSOZ-AöR-Satzung vorgesehenen Zustimmung der Träger der AöR steht noch aus und soll im Zuge des Zustimmungsverfahrens für den Wirtschaftsplan 2019 nachgeholt werden.

Zur Gesamtbetrachtung der Finanzsituation der KOSOZ AöR in der aktualisierten Planung für 2018 wird im Wesentlichen auf den 5-jährigen Finanzplan verwiesen. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzmittel für die Jahre 2018 bis 2022 dar. Insbesondere durch die Personalkostenentwicklung war errechnet, dass sich ab 2018 jeweils Verluste aus den jährlichen Erfolgsplänen ergeben, sodass eine deutliche Verminderung des Finanzmittelfonds (Rücklage) dargestellt wurde. Der 5-jährige Finanzplan der KOSOZ AöR ist bis einschließlich 2022 aber weiterhin positiv und schließt zum 31.12.2022 mit einem Finanzergebnis von 289 Tsd. EUR (Rücklage). Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der regelmäßig zu erwartenden Finanzmittel und der derzeit noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert und somit weiterhin eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR nicht gegeben. Für eine weiterhin gesicherte Finanzausstattung für die laufende Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR wie auch für den voraussichtlich langfristig andauernde Anpassungsprozess auf das BTHG war es als erforderlich angesehen worden, die sog. Koordinierungsmittel, die seitens des Landes für diese Aufgaben bereitzustellen wären, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszugestalten.

Zur Darstellung der Finanzsituation der AöR für 2018 und zur Begründung im Weiteren wird auf den Wirtschaftsplan sowie die Beschlussvorlage der KOSOZ AöR für die Befassung des Verwaltungsrats vom 27.04.2018 (Anlage 4) verwiesen.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung zum 2. Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR gebeten.

### **C) Beteiligung am IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSHneu)**

Aufgabe des IT-Verbunds Schl.-Holstein (ITVSH) ist (ausschließlich) die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen für die Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport (§ 2 Abs. 1 S. 1 Satzung ITVSH/Anlage 5).

Mit der Übertragung der Hälfte des schleswig-holsteinischen Anteils am Stammkapital Dataports zum 01.01.2012 auf den ITVSH ist dieser einer der Träger von Dataport geworden. Damit sind auch die im ITVSH zusammengeschlossenen Kommunen Träger von Dataport.

Aufgrund des Leistungsangebots von Dataport für die Träger des ITVSH ist eine Beteiligung der KOSOZ AöR für den Bereich der Beschaffung von benötigten EDV-Lieferungen und Leistungen sachgerecht.

Vorteile:

- keine aufwändigen Vergabeverfahren für IT-Beschaffungen nötig
- Vereinfachung der gemeinsamen Entwicklung von (Online-) Diensten mit Kommunen, z.B. iAFM

Zum 01.01.2019 sollen KomFIT, EASH und ITVSH zu einem gemeinsamen Kompetenzzentrum für digitale Transformation zusammenwachsen. Die Kompetenzschwerpunkte des ITVSH liegen in den Feldern E-Government, Verwaltungs-IT und Digitalisierung der Daseinsfürsorge. Der ITVSH ist als Anstalt

des öffentlichen Rechts ausgestaltet, an dem alle sh Gemeinden, Städte, Kreise und Ämter beteiligt sind.

Der Beitritt zum ITVSH ist mit ITVSHneu (Start 01.01.2019) kostenneutral. Die Trägerschaft im ITVSH verpflichtet nicht zur Abnahme von Leistungen bei Dataport. Die Träger entscheiden im Einzelfall, ob und in welchem Umfang sie Leistungen über Dataport beziehen wollen.

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 09.11.2018 einer Beteiligung der KOSOZ AöR am IT-Verbund einstimmig zugestimmt. Gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 3 KOSOZ-AöR-Satzung bedarf die Entscheidung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR über die Beteiligung der AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts neben der Beschlussfassung des Verwaltungsrats der Zustimmung aller Träger der AöR. Zur Begründung wird im Weiteren auf die Beschlussvorlage für die Befassung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR am 09.11.2018 (Anlage 6) verwiesen.

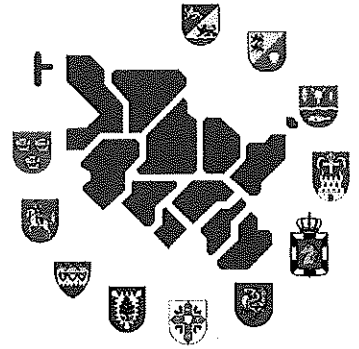
Der Kreistag wird um Kenntnisaufnahme und Erteilung der Zustimmung zur Beteiligung der KOSOZ AöR am ITVSHneu gebeten.

**Finanzielle Auswirkungen:** Siehe Sachverhalt

**Anlagen:**

- (1) Wirtschaftsplan 2019 vom 09.11.2018
- (2) Beschlussvorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR am 09.11.2018 zum Wirtschaftsplan 2019
- (3) Wirtschaftsplan 2018 (2) vom 27.04.2018
- (4) Beschlussvorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR am 27.04.2018 zum Wirtschaftsplan 2018 (2)
- (5) Satzung des ITVSH
- (6) Beschlussvorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ AöR am 24.11.2018 zur Beteiligung am IT-Verbund Schleswig-Holstein (neu)

Bericht 1



**Wirtschaftsplan 2019  
der**

**Koordinierungsstelle soziale  
Hilfen der schleswig-  
holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen  
Rechts (KOSOZ AöR)**

**09. November 2018**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

1	VORBEMERKUNGEN .....	2
2	ERFOLGSPLAN 2019 .....	5
3	VERMÖGENSPLAN 2019.....	12
4	FINANZPLAN 2019 BIS 2023 .....	14
5	STELLENPLAN 2019 .....	17

# 1 VORBEMERKUNGEN

---

Seit dem 01.01.2007 nehmen die Kreise des Landes Schleswig-Holstein weitere sozialhilferechtlichen Aufgaben, insbesondere bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII wahr.

Nachdem bis zum 30.05.2016 die Aufgaben gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert - wahrgenommen wurde, haben die Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines Kommunalunternehmens das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens haben die Vertragsparteien der Verwaltungsgemeinschaften KOSOZ die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der VG KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich aufgehoben. Die bestehende Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die KOSOZ AöR ausgegliedert. Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, wurden in der vorläufigen Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Die entsprechenden Arbeiten für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für eine Schlussbilanz der Stabsstelle KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Finanzlage der KOSOZ AöR noch beeinflussen.

Im Wirtschaftsplan 2019 ist weiterhin zu berücksichtigen, dass das Wirtschaftsjahr 2016 als Rumpfsjahr (7 Monate) und das Jahr 2017 als Aufbaujahr betrachtet werden müssen und im Weiteren noch keine Rechnungsabschlüsse für diese Jahre vorliegen können. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher nicht abgebildet werden.

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans. Entsprechend dieser Vorgaben hat der Verwaltungsrat am 09.11.2018 den Wirtschaftsplan für 2019 festgestellt.

Im Wesentlichen im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, mit dem Schwerpunkt für die KOSOZ AöR das sog. Vertragsrecht nach dem Kapitel 8 des Sozialgesetzbuches Buch Neun (SGB IX – neu) mit Wirkung zum 01.01.2020 umfassend neu auszugestalten und den rechtlichen wie auch fachlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen, wurde bei einer Klausurtagung der KOSOZ AöR am 30.01.2018 erarbeitet und zur Umsetzung empfohlen, dass die für die Umstellungsarbeiten erforderlichen Ressourcen, im Wesentlichen Finanzmittel für eine angemessene Personalausstattung, sowie Finanzmittel, um der Ausrichtung der KOSOZ AöR als fachlicher Impulsgeber zu implementieren und wesentliche Digitalisierungsprojekte umzusetzen, eingesetzt und zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die vorgenannten Aspekte hatten beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2018 Auswirkungen auf den Stellenplan und diverse Sachkostenansätze.

Der Wirtschaftsplan 2019 stellt im Wesentlichen eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans 2018 (2) mit den dort enthaltenen Ansätzen dar. Da noch nicht alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BTHG (EDV) umgesetzt werden konnten und auch die Stellenbesetzung – einschließlich von vorherigen Stellenbewertungen – sich noch im laufenden Verfahren befindet, sind in Teilen die hierfür vorgesehenen Ansätze im Wirtschaftsplan 2019 erneut zu finden. Da auch die seit 2018 eingeplanten Personalkosten zur umfassenden Umsetzung des Stellenplans nicht aufgewendet wurden, gestaltet sich das langfristige Finanzergebnis insgesamt günstiger.



**Wirtschaftsplan**  
**Koordinierungsstelle soziale Hilfen der**  
**schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)**  
**für das Wirtschaftsjahr 2019**

Aufgrund des § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) in der Fassung vom 03. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) in Verbindung mit § 135 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und § 19d Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens KOSOZ, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 09.11.2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 neu beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird wie folgt festgesetzt:

1.1. Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	3.548.319	EUR
mit Aufwendungen von	3.772.554	EUR
der Jahresfehlbetrag beträgt	224.235	EUR

1.2. Im Vermögensplan

mit Einnahmen von	207.937	EUR
mit Ausgaben von	324.924	EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtung- sermächtigungen auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

*Wf, 9.11.18*

Ort, Datum

*[Signature]*

Vorstand

## 2 ERFOLGSPLAN 2019

### Zusammenfassende Darstellung

Der Erfolgsplan 2019 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 224 Tsd. EUR aus.

Erfolgsplan der KOSOZ AöR			
Nr.	Bezeichnung	2019 in EUR	2018 EUR
<b>ERTRÄGE</b>			
1.	Umsatzerlöse	3.548.319	3.253.405
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands zu fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0	0
Gesamtleistung (Summe 1. bis 4.)		3.548.319	3.253.405
<b>AUFWENDUNGEN</b>			
5.	Materialaufwand		
5a.	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren	0	0
5b.	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	688.769	739.557
6.	Personalaufwand:		
	a) Löhne und Gehälter	1.640.389	1.411.485
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.020.286	1.035.039
7.	Abschreibungen:		
	a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	50.497	51.141
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	372.613	342.473
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	0	0
Summe Aufwand		3.772.554	3.579.695
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-224.235	-326.290
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0
17.	Außerordentliche Erträge	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0
21.	Sonstige Steuern	0	0
22.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	-224.235	-326.290

Den für 2019 geplanten Erträgen in Höhe von 3.548 Tsd. EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 3.773 Tsd. EUR gegenüber.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert.

**ERTRÄGE****Umsatzerlöse**

Der Wirtschaftsplan 2019 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.548 Tsd. EUR aus.

Diese setzen sich zusammen aus in 2019 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.966 Tsd. EUR, die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 568.169 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 14 Tsd. EUR.

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
<b>ERTRÄGE</b>		
<b>1. Umsatzerlöse</b>		
<b>Erstattungen Land</b>	<b>2.965.850</b>	<b>2.692.605</b>
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.523.850	2.550.805
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel / Sonderzahlung 2019/2020)	300.000	
Erstattung Land Aufgaben Werkstattrecht	102.000	102.000
Erstattung Land gFAB	40.000	39.800
<b>Erstattungen Gemeinden</b>	<b>568.169</b>	<b>549.500</b>
Erstattung kreisfreie Städte Prüfinstitution	185.000	190.000
Erstattung Kreise amb. Dienste (Steigerung 2,5%)	313.895	316.000
Erstattung Kreise Benchmarking	32.000	29.000
Erstattung kr.fr. Städte Personal- und Sachkosten TOPqw EGH	14.500	14.500
Erstattung Kreis Segeberg Personalkosten Modelprojekt	22.774	0
<b>Kostenerstattung Fortbildung</b>	<b>10.000</b>	<b>7.000</b>
<b>Kostenersatz sonstige gFAB Gebühren</b>	<b>4.300</b>	<b>4.300</b>
<b>Summe</b>	<b>3.548.319</b>	<b>3.253.405</b>

**ERLÄUTERUNGEN**

Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) geprägt. Hiernach werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich 3,5 Mio. EUR als sog. Koordinierungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2019 wurde die Zahlung in 2018 in Höhe von 2.524 Tsd. EUR für die Kreise in gleicher Höhe geplant.

Nach Änderung des § 10 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) stellt das Land zur Anpassung der Verfahren zur Koordinierung von Rehabilitationsleistungen nach Teil 1 Kapitel 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), der Gesamtplanung an die Anforderungen nach dem Achtzehnten Kapitel SGB XII und Teil 2 Kapitel 7 SGB IX und zur Anpassung und Koordinierung der Vereinbarungen mit den Leistungserbringern nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX den Kreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2018 zusätzlich 2,5 Mio. Euro, im Jahr 2019 5 Mio. Euro und im Jahr 2020 7,5 Mio. zur Verfügung. Aufgrund der grds. vorgesehenen Mittel für die unmittelbaren Aufgaben der KOSOZ AöR zur Anpassung der Vereinbarungen für die Kreise wurden für die Jahre 2019 und 2020 Beträge in Höhe von jeweils 300.000,- EUR hierfür als zusätzliche Erträge angenommen. Hierzu sind aber noch Vereinbarungen erforderlich.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften erstatten die 4 kreisfreien Städte der KOSOZ anteilig Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Einrichtungen und Dienste. Derzeit wird eine Quote an den kalkulatorischen Gesamtkosten von 27,51% angenommen.

Weitere Erlöse der KOSOZ AöR stellen insbesondere die Zahlungen der Kreise für das sog. ambulante Vertragsmanagement nach § 2 Abs. 8 KOSOZ-AöR-Satzung und die Zahlung des Landes für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Werkstättenrecht dar.

## AUFWENDUNGEN

### Materialaufwand

Da die KOSOZ ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind die Aufwendungen im Wesentlichen durch die Erstattung von Personalkosten für abgeordnete MitarbeiterInnen geprägt, die aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abzubilden sind. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hinsichtlich der eingesetzten Anwendersoftware TOPqw und der vorgesehenen bzw. erforderlichen Digitalisierungsprojekte erfordert eine erhebliche Anpassung der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen im Wesentlichen in den Bereichen Erstattung Ergotop (TOPqw). Dies war bereits für das Jahr 2018 geplant, wird aufgrund von Verzögerungen aber erst in 2019 umgesetzt werden können.

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
<b>5. Materialaufwand</b>		
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren	0	0
Summe	0	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Bezogene Dienstleistungen		
Fortbildung / Personalentwicklung Stammkräfte	30.000	25.000
Fortbildung Koordinierungsstelle	10.000	7.000
Fortbildung / Personalentwicklung Prüfinstitution	10.000	5.000
Daten-Leitungen / Telekommunikation	6.000	6.000
Benchmarking	32.000	29.000
Gutachten Hr. Schröder u. andere	34.500	34.500
Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten)	288.754	361.042
Erstattung IT Dienstleister	10.000	5.000
Erstattung Netzwerkstadt (Homepage)	5.000	10.000
Erstattung Ergotop	236.515	236.515
Erstattung Hans Heldt in EDV	11.000	5.500
Büroreinigung	15.000	15.000
Summe	<b>688.769</b>	<b>739.557</b>

## ERLÄUTERUNGEN

Die Erstattung von Personalkosten i.H.v. 289 Tsd. EUR berücksichtigt die Zahlung für 3 Mitarbeiter an die zwei abordnenden Kreise und den sh Landkreistag. Der Betrag ist im Verhältnis zu 2018 geringer, da eine Abordnung in 2018 beendet wurde. Die Kosten für das Benchmarking (32 Tsd. EUR) werden der KOSOZ AöR in 2019 durch die Kreise erstattet und stellen nur einen durchlaufenden Posten dar.

Aufgrund des Umsetzungserfordernisses des BTHG ist auch die Anwendersoftware TOPqw für das Vertragsmanagement sachgerecht und baldmöglichst anzupassen. Im Weiteren sind Aufwendungen für eine zukunftsfähige Digitalisierung der KOSOZ (TOPqw web) und das Ratsinformationssystem berücksichtigt.

Für eine sachgerechte Umsetzung des Bundestellhabegesetzes und die Weiterentwicklung der Prüfinstitution sind auch die Aufwendungen für Fortbildungen angemessen erhöht worden.

**Personalkosten**

Insgesamt werden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 2.661 Mio EUR prognostiziert. Die Planung basiert auf dem nachfolgenden Stellenplan und umfasst Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben. Der Personalaufwand berücksichtigt nur den Personalaufwand für MitarbeiterInnen (Beamte und Beschäftigte) die unmittelbar bei der KOSOZ AöR beschäftigt sind. Weitere Personalkosten sind der Erstattung von Personalkosten beim Materialaufwand (s.o.) zugeordnet.

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
<b>6. Personalaufwand:</b>		
<b>a) Löhne und Gehälter</b>		
Personalaufwendungen Bruttobezüge und Gehälter	1.640.389	1.411.485
davon Personalkosten gFAB 23.000 Euro		
<b>Summe</b>	<b>1.640.389</b>	<b>1.411.485</b>
<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>		
Personalaufwendungen (Versorgung + Beihilfe)	862.846	883.599
Personalaufwendungen (Zuf. Pensions-RS + Beihilfe-RS)	157.440	151.440
davon für Altersversorgung	582.391	643.911
<b>Summe</b>	<b>1.020.286</b>	<b>1.035.039</b>

## ERLÄUTERUNGEN

In der Wirtschaftsplanung ist der Personalaufwand berücksichtigt, der sich aus dem Stellenplan unmittelbar für Beamte und Beschäftigte der AöR ergibt.

Der Personalaufwand berücksichtigt eine umfassende Umsetzung des Stellenplans ab Januar 2019.

Die Änderungen der Planansätze 2019 zu 2018 sind durch die erst sukzessive Umsetzung der Planstellenbesetzungen im Laufe des Jahres 2018/2019 sowie der Beendigung einer Abordnung und der damit verbundenen Verschiebung von Aufwendungen als Erstattungen an Gemeinden (s. 5.b)) zum unmittelbaren Personalaufwand (s. 6.) begründet.

### Abschreibungen

Der Planansatz für die Abschreibungen in Höhe von 50 Tsd. EUR berücksichtigt die Abschreibungen der vorhandenen Sachausstattung sowie Abschreibungen für Vermögensgegenstände, welche entsprechend des Investitionsplans im Wirtschaftsjahr 2019 beschafft werden sollen.

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
7. Abschreibungen:		
a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
Summe	50.497	51.141

Der verminderte Planansatz 2019 berücksichtigt dabei die erst im Laufe des Jahres 2019 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2019 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 373 Tsd. EUR geplant

Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
<b>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>		
Trennungsgeld Personal	6.000	8.000
Reisekosten	20.000	18.000
Personalrat u. Gleichstellungsbeauftragte, Arbeitsschutzbeauftragter	4.000	4.500
Geschäftsaufwand Stellenausschreibung	15.000	10.000
Miete Büro (Steigerung 2,5% ab 2022)	96.200	96.197
Mieten Kopierer	10.000	10.000
Mieten EDV / Telefon/ Drucker	4.800	4.800
Heizkosten / Betriebskosten (Steigerung 2,5% ab 2022)	28.500	28.703
Strom	6.120	6.000
GEZ	420	420
Aktenvernichtung	503	503
Instandhaltung betriebliche Räume	3.000	3.000
EDV-Kosten	55.000	46.000
EDV-/Wartung wg. Ergebnisse "Klausurtagung 2018"	3.600	3.600
Bürobedarf	4.000	4.000
Porto	1.700	1.700
Bücher, Zeitschriften u.ä.	4.000	3.500
Aufwendungen Juris-Datenbank	1.700	1.500
Kosten der Buchhaltung	7.020	7.020
Kosten Personalverwaltung (VAK / Bezüge, Versorgung, Beihilfe, Personal)	35.000	25.200
Kosten Stellenbewertung VAK	4.000	
sonstige Personalkosten (Amtsarzt, etc.)	1.500	
Wirtschaftsprüfung	4.000	4.000
(Rechts-) Beratungskosten	20.000	20.000
Bankgebühren	250	250
Versicherungen	5.000	5.000
Versicherungen EDV	1.500	780
KSA (Autokasko)	7.000	7.000
Beiträge / Mitgliedschaften	5.800	5.800
Aufwandsentschädigung Vorstand	4.200	4.200
Aufwandsentsch. Prüfer gFAB	4.300	4.300
Bewirtungskosten	3.500	3.500
Bewirtschaftung / Verbrauchsmittel	5.000	5.000
<b>Summe</b>	<b>372.613</b>	<b>342.473</b>

## ERLÄUTERUNGEN

Bei der Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden überwiegend dem Grunde und der Höhe nach die Wirtschaftspläne der KOSOZ AöR für 2016 - 2018 sowie die bereits vorliegenden Erfahrungswerte die Grundlage.

Die Veränderungen der Planungen 2019 zu 2018 sind mit Stellenausschreibungen und mit dem laufenden Geschäftsbetrieb u.a. durch eine höhere Zahl von MitarbeiterInnen (z.B. Personalverwaltungskosten, Reisekosten, EDV-Kosten) begründet.



## 3 VERMÖGENSPLAN 2019

Der Vermögensplan schließt mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 117 Tsd. EUR ab, welcher sich aus Einnahmen in Höhe von 208 Tsd. EUR und Ausgaben in Höhe von 325 Tsd. EUR ergibt.

Vermögensplan der KOSOZ AöR			
Nr.	Bezeichnung	Plan 2019 EUR	2018 EUR
<b>Einnahmen</b>			
1.	Zuweisungen		
	a) Gemeinden	0	
	b) Kreise	0	
	c) Land SH	0	
	d) sonstige	0	
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	157.440	151.440
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter		
	a) Ertragszuschüsse	0	
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	
7.	Abschreibungen	50.497	51.141
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	
9.	Kredite		
	a) Gemeinden	0	
	b) Kreise	0	
	c) Kreditmarkt	0	
10.	Sonstige Einzahlungen		0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan		0
<b>Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):</b>		<b>207.937</b>	<b>202.581</b>
<b>Ausgaben</b>			
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	
5.	Gewährung von Darlehen	0	
6.	Investitionen		
	EDV		
	Büroausstattung	100.689	119.870
7.	Tilgung von Krediten	0	
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	224.235	326.290
<b>Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)</b>		<b>324.924</b>	<b>446.160</b>
<b>Finanzierungssaldo</b>		<b>-116.987</b>	<b>-243.579</b>

## ERLÄUTERUNGEN

### Einnahmen:

Bei Position 2 (Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter) handelt es sich um die sog. Pensions- und Beihilferückstellung für im Beamtenverhältnis beschäftigte MitarbeiterInnen der KOSOZ AöR.

### Ausgaben:

Im Wirtschaftsjahr 2019 wird mit weiteren notwendigen Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 101 Tsd. EUR geplant. Insbesondere sind im Bereich der EDV Aktualisierungen der Software erforderlich. Ferner soll die Rücklage genutzt werden, um die EDV und die sonstige technische Ausstattung gemäß der Ergebnisse der Klausurtagung aus Januar 2018 zukunftsgerecht auszurichten und eine aktualisierte Digitalisierungsstrategie u.a. mit einem Ratsinformationssystem und der Entwicklung von TOPqw web umzusetzen. Die bereits 2018 geplanten Investitionen sind zum Teil aber noch nicht umgesetzt und dementsprechend in 2019 erneut aufgenommen worden.

Der negative Finanzierungsaldo ergibt sich aus dem Verlust aus dem Erfolgsplan, begründet durch die EDV- Kosten sowie der geplanten, umfassenden Umsetzung des Stellenplans.

## 4 FINANZPLAN 2019 BIS 2023

Der Finanzplan der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2019 bis 2023 dar.

Die Planannahmen für 2019 bis 2023 bilden sich aus der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten/Innen der KOSOZ AöR (Pos. 2) sowie aus den fortgeschriebenen Abschreibungen (Pos. 7).

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
	<b>Einnahmen</b>					
1.	Zuweisungen					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	157.440	163.811	168.725	173.787	179.001
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	50.497	42.927	31.370	27.100	59.100
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
9.	Kredite	0	0	0	0	0
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan	0	0	0	0	0
	<b>Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):</b>	<b>207.937</b>	<b>206.738</b>	<b>200.095</b>	<b>200.888</b>	<b>238.101</b>

## ERLÄUTERUNGEN

Wesentliche Investitionen sind in den Jahren ab 2020 nicht geplant. Die Erhöhung der Abschreibungen ab dem Jahr 2023 beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen (IT-Bereich) in den darauffolgenden Planjahren.

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
	<b>Ausgaben</b>					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem	0	0	0	0	0
2.	Charakter	0	0	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
6.	Investitionen	100.689	5.000	5.000	5.000	160.000
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	224.235	266.737	639.089	724.378	845.428
	<b>Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)</b>	<b>324.924</b>	<b>271.737</b>	<b>644.089</b>	<b>729.378</b>	<b>1.005.428</b>
	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-116.987</b>	<b>-64.999</b>	<b>-443.994</b>	<b>-528.491</b>	<b>-767.326</b>
	<b>Finanzmittelfonds am Jahresanfang</b>	<b>3.517.782</b>	<b>3.400.795</b>	<b>3.335.796</b>	<b>2.891.802</b>	<b>2.363.311</b>
	<b>Finanzmittelfonds am Jahresende</b>	<b>3.400.795</b>	<b>3.335.796</b>	<b>2.891.802</b>	<b>2.363.311</b>	<b>1.595.985</b>

Die nicht erfolgswirksamen Ausgaben der KOSOZ AöR beinhalten ausschließlich die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Insbesondere als Auswirkung der Umsetzung des Stellenplans sind in den jährlichen Erfolgsplänen für 2019 bis 2023 jeweils Verluste (Pos. 9) ausgewiesen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Die deutlichen Steigerungen der Verluste aus den Erfolgsplänen ab 2021 sind mit den noch für 2019 und 2020 geplanten Erträgen aus den zusätzlichen Koordinierungsmitteln in Höhe von 300 Tsd. EUR und der Planung von Reinvestitionen im Bereich der EDV ab 2023 (160 Tsd. EUR) begründet.

Als Finanzmittelfond zum 01.01.2019 ist der Betrag angenommen, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Finanzmittel und der noch für die Vorjahre zu erwartenden Erträge und Aufwendungen ergibt.

Aufgrund der Planannahmen ist der Haushalt der KOSOZ AöR mit dem Wirtschaftsplan 2019 in den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen, sodass die bislang gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Durch die neu berücksichtigten Aufwendungen und Investitionen in den Bereichen Stellenplanausweitung und EDV wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung deutlich verändern. Er beläuft sich zum 31.12.2023 aber weiterhin mit 1.596 Tsd. EUR positiv.

Da der Finanzmittelfond auch Mittel für die Reinvestition in die Anlagen sowie die Pensions- und Beihilferückstellungen für die BeamtInnen der KOSOZ AöR – in den Jahren 2016 bis 2023 sind Beträge im Umfang von ca. 130 bis 180 Tsd. EUR jährlich berücksichtigt - enthält und ferner eine weiter vorausschauende Planung unerlässlich ist, sollte durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine angemessene Finanzausstattung im Rahmen der sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB XII bzw. AG SGB IX (neu) eine Steigerung der Erträge in den nächsten Jahren angestrebt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für die Haushalte der Kreise auswirken

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR	Plan 2023 EUR
	<b><u>Einnahmen</u></b>					
1.	Zuweisungen der Kreise zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
		0	0	0	0	0
2.	Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0
	<b><u>Ausgaben</u></b>					
1.	Ablieferungen an die Kreise von Gewinnen	0	0	0	0	0
	von Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
	von Verwaltungskostenbeiträgen	0	0	0	0	0
	von Eigenkapitalentnahmen	0	0	0	0	0
2.	Tilgung von Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0

# 5 STELLENPLAN 2019

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2019 stellt sich wie folgt dar:

Stf. Nr.	Bezeichnung	Im Vorjahr		Besetzung 31.12.2018		Im laufenden JG/2019		tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
<b>Overhead</b>										
1	Geschäftsleitung	1	A 15	1	A 13 Zulage A 15	1	A 15	1	A 14 Zulage A 15	
2	Steuerungsunterstützung	1	A 11/ E 10		A 11/ E 10	1	A 11/ E 10	1	A 11/ E 10	Stelle neu in 2018
3	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,5	E 8	0,5	E 8	0,5	E 8	Bdromanagement
4	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	Abordnung vom Krs. RD-ECK Rechtsangelegenheiten
5	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,5	E 10	0,5	E 12	0,5	E 10	0,5	E 12	Finanzen/Personals/Gremien
6	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	EDV-Angelegenheiten lfd. Nr. 5/6 als 1,0VK besetzt
7	Konzeptionelles EOH/ ProjektBTHG	1	E 11		E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu in 2018
		5,9		3,5		5,8		5,5		

<b>Vertragsmanagement</b>										
8	Leitung Team Vertragsmanagement	1	A 13		A 13/ E 12	1	A 13/ E 12	1	A 13/ E 12	
9	Vertragsmanagement/ Jurist/in	1	A 13/ E 13		A 13/ E 13	1	A 13/ E 13	1	A 13/ E 13	(Nach-)Besetzung in 2019 Vertragsmanagement Überleitung Recht
10	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 11	Tellabordnung mit 0,25 VK an Kreis SE (Modellprojekt BTHG)
11	Dipl.-Betriebswirt/in	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	
12	Dipl.-Betriebswirt/in	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
13	Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom Krs. HF
14	Dipl.-Verwaltungswirt	1	E 11	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
15	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	0,75	E 11	1	E 11	0,75	E 11	
16	Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
17	Jurist	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
18	Dipl.-Verwaltungswirt/in	1	A 12		A 12	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	Elternzeit 01.08./19 (0,0VK) Elternzeit ab 09.12./19 (0,6VK)
19	Dipl.-Verwaltungswirt/in	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
20	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,75	A 12	0,65	A 12	0,75	A 12	0,65	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit lfd. Nr. 21
21	Dipl.-Verwaltungswirt/in	1	A 12	0,88	A 12	1	A 12	0,88	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit lfd. Nr. 20
22	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	1	A 12	1	A 12	Beförderung A 12 zum 01.01.2019 vorgesehen
23	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 11	1	A 12	1	A 11	
24	Dipl.-Sozialpädagogin	0,6	E 11	0,51	E 11	0,6	E 11	0,51	E 11	Aufgabenwahrnehmung derzeit lfd. Nr. 7
25	Vertragsmanagement	0,8	A 12		A 12	0,6	A 12	0,8	A 12	(Nach-)Besetzung in 2019
26	Dipl.-Sozialpädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu in 2018
27	Verwaltungsangestellter	1	E 11	0,5	E 11	1	E 11	1	E 11	Aufgabenwahrnehmung derzeit auch lfd. Nr. 30/Stelle neu in 2018
28	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	Stelle neu in 2018
29	Vertragsmanagement	1	E 11		E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu in 2018 Besetzung in 2019
		20,7		15,24		20,7		20,34		

<b>Sonderaufgaben WiBm</b>										
30	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,8	A 12	0,5	E 11	0,8	A 12	0,8	A 12/E 11	Aufgabenleitung derzeit mit lfd. Nr. 27
		0,8		0,5		0,8		0,8		

<b>Prüfungen eFAD</b>										
31	Verwaltungsangestellte	0,6	E 6	0,5	E 6	0,5	E 6	0,5	E 6	
		0,6		0,5		0,5		0,5		

<b>Prüfungsinstanz</b>										
32	Leitung Team Prüfgruppe	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	
33	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom SHIKT
34	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 12	1	A 12	
35	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 10	1	A 12	1	A 10/11	Beförderung A 11 zum 01.08.2019 vorgesehen
36	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
		5,0		6,0		5,0		5,0		

Summe KOSOZ	32,60	24,74	32,80	32,14
-------------	-------	-------	-------	-------

Erläuterungen:

Der Stellenplan 2019 bildet zahlenmäßig und im zeitlichen Umfang unverändert den Stellenplan 2018 ab. Eine Erweiterung ab 2018 war erforderlich und wegen der finanziellen Situation der KOSOZ AöR auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die aus der Systemumstellung durch das Bundestellhabegesetz schon in einer Vorbereitungsphase erwartet werden konnten, gerecht werden zu können.

Der Stellenplan 2019 richtet, entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrates in 2018, die Personalsituation hinsichtlich des Bedarfs im Vertragsmanagement und hinsichtlich der formulierten Anforderungen weiterhin zukunftsorientiert aus. Da aber auch zum aktuellen Zeitpunkt auf Landesebene weiterhin weder wichtige Inhalte noch Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts abschließend und konkret vereinbart oder gesichert absehbar sind, kann es sich bei der derzeitigen Planung auch weiterhin lediglich um eine fachliche Annäherung handeln. Da deutliche Abhängigkeiten der Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR von einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX und in der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern bestehen, muss die Personalbedarfsplanung zur Umsetzung des Bundestellhabegesetzes einer regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.



Bu 1092

# Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsratssitzung

09.11.2018

TOP 6

**Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2019**

Zuständig	Vorstand / Geschäftsleitung
Anlagen	(1) Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR 2019 (2) Erläuterungen zu Einzelpositionen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan 2019 der KOSOZ AöR

Sachstand/  
Begründung

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wird anliegender Entwurf (**Anlage 1**) vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan 2019 bildet im Wesentlichen den Wirtschaftsplan 2018 (2) ab. Sowohl die inhaltlichen Planansätze wie auch der Stellenplan weisen keine wesentlichen Veränderungen aus, sodass nur im üblichen Rahmen jährliche Sach- und Personalkostensteigerungen berücksichtigt wurden.

Im Wirtschaftsplan 2019 ist weiterhin zu berücksichtigen, dass das Wirtschaftsjahr 2016 als Rumpfbjahr (7 Monate) und das Jahr 2017 als Aufbaujahr betrachtet werden müssen und im Weiteren noch keine Rechnungsabschlüsse für diese Jahre vorliegen können. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher nicht abgebildet werden.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung wird auf folgende Anpassungen des Wirtschaftsplans hingewiesen:

- Umsatzerlöse – Erstattungen Land  
2019 2.965.850 EUR / 2018 2.692.605 EUR  
Begründung:
  - Erstattung Land Personal- und Sachkosten  
Koordinierungsmittel 26.955 weniger als in 2018 geplant (Quote Kreise rückläufig gegenüber kreisfreien Städten)
  - Angestrebte Sonderzahlung 300.000 EUR jeweils in 2019 und 2020 zur Anpassung der Vereinbarungen für die Kreise /KOSOZ AöR (BTHG) (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII; Sonderzahlung insgesamt 5 bzw. 7,5 Mio. EUR). Noch nicht verbindlich vereinbart. Die Gesamtsummen nach dem AG SGB XII beinhaltet einen, noch unbestimmten, Anteil für das



Vertragsmanagement bei der KOSOZ AöR bzw. den  
kreisfreien Städten.

- Umsatzerlöse – Erstattungen Gemeinden  
2019 568.169 EUR / 2018 549.500 EUR  
Begründung:
  - Erstattung Personalkosten wg. Teilabordnung 1 Mitarbeiter von der KOSOZ AöR zum Kreis Segeberg zur Begleitung Modelprojekt BTHG in 2018/2019 in Höhe von 22.774 EUR
  - Verminderung Kreiserstattungen für ambulantes Vertragsmanagement / Aktualisierung der Werte
  
- Aufwendungen für bezogene Leistungen  
2019 688.769 EUR / 2018 739.557 EUR  
Begründung:
  - U.a. Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten) sind durch Beendigung einer Abordnung in 2018 gesunken (s.u.)
  
- Personalaufwand einschl. soziale Abgaben  
2019 2.660.675 EUR / 2018 2.446.524 EUR  
Begründung:
  - Steigerung wg. üblicher Personalkostensteigerung (TvöD/Besoldung) und Beendigung einer Abordnung (s.o.)
  - Planansätze 2018 berücksichtigen erst sukzessive Umsetzung des Planstellenplans im Laufe des Jahres 2018
  
- Sonstige betriebliche Aufwendungen
  - Dienstleistungen EDV (Netzwerkstatt, Ergotop (TOPqw), Hans Heldt (Regisafe))  
2019 252.515 EUR / 2018 252.015 EUR  
Begründung:  
Übertragung Planansätze aus 2018; Umsetzung erst in 2019 (Ergebnis der Klausurtagung):
    - Einführung Ratsinfo
    - Digitalisierung Rechnungseingang commundus – wetreu
    - Einführung, TopQW WEB 86.515 EUR
    - Umstellung TOPqw auf BTHG 150.000 EUR
    - U.a. BackUp IT-Stelle bei Urlaub/Krankheit
  
- Investitionen  
2019 100.689 EUR / 2018 119.870 EUR  
Begründung:
  - Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen
  - Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV (u.a. Aktualisierungen der Software, Umsetzung der Digitalisierungsstrategie)

- Hinweis: Folgejahre ab 2020 jeweils 5.000,- EUR

Weitere Änderungen sind der **Anlage 2** und den unmittelbaren Erläuterungen im Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Die Planansätze sind zum Teil auch dadurch geprägt, dass noch nicht alle vorgesehenen Investitionsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem BTHG (EDV) umgesetzt werden konnten und sich auch die Stellenbesetzungen – einschließlich von vorherigen Stellenbewertungen – noch im laufenden Verfahren befindet; entsprechend verschieben sich die Investitionen nach 2019 bzw. sind Personalkosten für neu zu besetzende Stellen umfassend ab Januar 2019 berücksichtigt. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Aufwendungen kann noch nicht konkret bestimmt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans 2019 steht weiterhin noch die konkrete Eingliederung des abschließenden Rechnungsergebnisses aus der Schlussbilanz der VG KOSOZ zum Stichtag 31.05.2016 aus. Die entsprechenden Arbeiten für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für die Schlussbilanz der VG KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Finanzsituation der KOSOZ AöR noch beeinflussen. Entsprechendes gilt für die dann vorzunehmenden Jahresabschlüssen 2016 und 2017.

Auswirkungen hierdurch ergeben sich dann insbesondere auf die dann konkrete Ermittlung des Finanzmittelfonds zum Beginn der 5-jährigen Finanzplanung. Der zum 01.01.2019 angenommene Betrag (3,5 Mio. EUR) stellt hierbei lediglich eine Plausibilisierung der Hochrechnung der Jahreserträge und -aufwendungen in 2018 zum 31.12.2018 unter Berücksichtigung noch bedeutsamer Einzelpositionen, z.B. Personalkostenerstattungen für abgeordnete Mitarbeiter, Erstattungen des Landes und der kreisfreien Städte (WfbM-Aufgaben/Prüfinstitution) an die KOSOZ sowie der aktuell liquiden Finanzmittel dar.

Durch die vorgenommenen Anpassungen des Wirtschaftsplans 2018 gestaltet sich der Wirtschaftsplan 2019 hinsichtlich der Ergebnisse wie folgt:

Der **Erfolgsplan** schließt zum Jahresende 2019 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 224 Tsd. EUR.

Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wirkt sich dabei auch auf das Ergebnis des **Vermögensplans** aus. Bei Einnahmen i.H.v. 207.937 EUR und Ausgaben i.H.v. 324.924 EUR (einschl. des Verlusts aus dem erfolgsplan i.H.v. 224.235 EUR ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i.H.v. 116.987 EUR. Den beiden Einnahmepositionen (Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen 157 Tsd. EUR und Abschreibungen 50 Tsd. EUR) stehen Investitionen von 100 Tsd. EUR und der Verlust aus dem Erfolgsplan von 224 Tsd. EUR gegenüber.

Der Wirtschaftsplan 2019 weist im **5-jährigen Finanzplan** zum 31.12.2023 weiterhin einen positiven Finanzmittelfonds (Rücklage) aus und schließt zum 31.12.2023 mit einem Finanzergebnis von 1,596 Mio.

EUR. Damit ist weiterhin eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR nicht gegeben.

Die Rücklage zum 31.12.2023 steht aber nicht ungebunden zur Verfügung. Zu berücksichtigen ist, dass dieser Betrag folgende Positionen beinhaltet:

- Planansatz von jeweils 300 Tsd. EUR in 2019 und 2020 für die Umsetzung des BTHG und entsprechender Finanzierung aus den Mittel nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 AG SGB XII; Verbindlichkeit ist hierzu noch nicht sichergestellt.
- jährlichen Abschreibung; insoweit sind erforderliche Reinvestition in die Anlagen (EDV und Sachausstattung) sicherzustellen. Lediglich in 2023 ist einmalig ein Betrag i.H.v. 160 Tsd. EUR berücksichtigt.
- Pensions- und Beihilferückstellungen für die BeamtenInnen der KOSOZ AöR – in den Jahren 2016 bis 2023 sind Beträge im Umfang von ca. 130 bis 180 Tsd. EUR jährlich berücksichtigt – enthält.

Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der derzeit noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert. Die jährlichen Verluste im Erfolgsplan insbesondere durch die Personalkostenentwicklung zeigen aber das Erfordernis der mittelfristigen Anpassung von Erträgen an die Aufwendungen auf. Der derzeit in der Rücklage befindliche Betrag wird daher als erforderlich erachtet, um der KOSOZ den finanziell erforderlichen Rahmen in den nächsten Jahren zu sichern. Ein Spielraum für eine Umsetzung sonstiger Maßnahmen mit finanzieller Auswirkung wird nicht gesehen.

Für eine langfristig gesicherte Finanzausstattung für die laufende Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR wie auch den voraussichtlich langfristig andauernde Anpassungsprozess auf das BTHG wird es aber auch als erforderlich erachtet, die sog. Koordinierungsmittel, die seitens des Landes für diese Aufgaben bereitzustellen wären, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszugestalten.

#### Stellenplan:

Der Stellenplan 2019 bildet zahlenmäßig und im zeitlichen Umfang unverändert den Stellenplan 2018 ab. Eine Ausweitung ab 2018 war erforderlich und wegen der finanziellen Situation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die aus der Systemumstellung durch das Bundesteilhabegesetz schon in einer Vorbereitungsphase erwartet werden konnten, gerecht werden zu können.

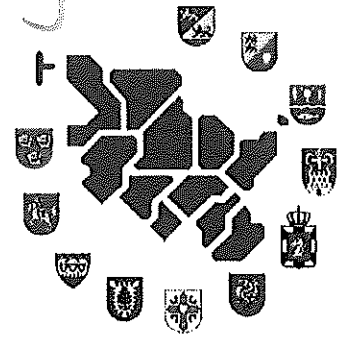
Der Stellenplan 2019 richtet, entsprechend der Entscheidung des Verwaltungsrates in 2018, die Personalsituation hinsichtlich des Bedarfs im Vertragsmanagement und hinsichtlich der formulierten Anforderungen weiterhin zukunftsorientiert aus. Da aber auch zum aktuellen Zeitpunkt auf Landesebene weiterhin weder wichtige Inhalte noch Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts abschließend und konkret vereinbart oder gesichert absehbar sind, kann es sich bei der derzeitigen Planung auch weiterhin lediglich um eine fachliche Annäherung handeln. Da deutliche Abhängigkeiten der

Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR von einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX und in der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern bestehen, muss die Personalbedarfsplanung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einer regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Feststellung des Wirtschaftsplans 2019 gebeten.

Beratungsergebnis/ Beschlussempfehlung	<b>Der Verwaltungsrat nimmt den Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR für das Wirtschaftsjahr 2019 gemäß Anlage zur Kenntnis und stellt diesen fest.</b>
---	---

*Beilage 3*



**2. Wirtschaftsplan 2018  
der**

**Koordinierungsstelle soziale  
Hilfen der schleswig-  
holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen  
Rechts (KOSOZ AöR)**

**27. April 2018**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1	VORBEMERKUNGEN .....	2
2	ERFOLGSPLAN 2018 .....	5
3	VERMÖGENSPLAN 2018.....	12
4	FINANZPLAN 2018 BIS 2022 .....	14
5	STELLENPLAN 2018 .....	17

# 1 VORBEMERKUNGEN

---

Seit dem 01.01.2007 nehmen die Kreise des Landes Schleswig-Holstein weitere sozialhilferechtlichen Aufgaben, insbesondere bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII wahr.

Nachdem bis zum 30.05.2016 die Aufgaben gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert - wahrgenommen wurde, haben die Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines Kommunalunternehmens das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens haben die Vertragsparteien der Verwaltungsgemeinschaften KOSOZ die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der VG KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich aufgehoben. Die bestehende Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die KOSOZ AöR ausgegliedert. Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, wurden in der vorläufigen Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Die entsprechenden Arbeiten bzw. Bewertungen für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für eine Schlussbilanz der Stabsstelle KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Finanzlage der KOSOZ AöR noch beeinflussen.

Im Wirtschaftsplan 2018 ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 für die KOSOZ AöR nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 als Rumpffahre betrachtet werden müssen und im Weiteren noch keine Rechnungsabschlüsse für diese Jahre vorliegen können. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher nicht abgebildet werden. Aus vorgenannten Gründen liegen auch keine abschließenden Erkenntnisse zu regelhaften Kostenentwicklungen vor, sodass in einigen Bereichen, insbesondere im Bereich der internen Organisation, die Planansätze nach bestem Wissen und Gewissen zu plausibilisieren und weiterzuentwickeln waren.

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans. Entsprechend dieser Vorgaben hat der Verwaltungsrat am 24.11.2017 den Wirtschaftsplan für 2018 festgelegt.

Im Wesentlichen im Kontext der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, mit dem Schwerpunkt für die KOSOZ AöR das sog. Vertragsrecht nach dem Kapitel 8 des Sozialgesetzbuches Buch Neun (SGB IX – neu) mit Wirkung zum 01.01.2020 umfassend neu auszugestalten und den rechtlichen wie auch fachlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen, wurde bei einer Klausurtagung der KOSOZ AöR am 30. Januar 2018 erarbeitet und zur Umsetzung empfohlen, dass die für die Umstellungsarbeiten erforderlichen Ressourcen, im Wesentlichen Finanzmittel für eine angemessene Personalausstattung, sowie Finanzmittel, um der Ausrichtung der KOSOZ AöR als fachlicher Impulsgeber zu implementieren und wesentliche Digitalisierungsprojekte umzusetzen, eingesetzt und zur Verfügung gestellt werden sollten.

Die vorgenannten Aspekte haben Auswirkungen auf den Stellenplan und diverse Sachkostenansätze. Damit ändert sich auch die Finanzsituation der KOSOZ AöR wesentlich, sodass gemäß § 16 Abs. 2 KUVO eine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich war.



**2. Wirtschaftsplan**  
**Koordinierungsstelle soziale Hilfen der**  
**schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)**  
**für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) in der Fassung vom 03. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 244) in Verbindung mit § 135 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und § 19d Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens KOSOZ, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 27.04.2018 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 neu beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

1.1. Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	3.253.405	EUR
mit Aufwendungen von	3.579.695	EUR
der Jahresfehlbetrag beträgt	326.290	EUR

1.2. Im Vermögensplan

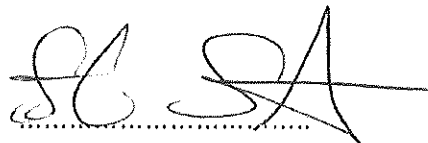
mit Einnahmen von	202.581	EUR
mit Ausgaben von	446.160	EUR

2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtung- sermächtigungen auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

27. APR. 2018

Ort, Datum



Vorstand

## 2 ERFOLGSPLAN 2018

### Zusammenfassende Darstellung

Der Erfolgsplan 2018 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 326 Tsd. EUR aus.

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018 in EUR	Alt 2018 in EUR	2017 in EUR
	<b>Erfolgsplan der KOSOZ AöR</b>			
	<b>ERTRÄGE</b>			
1.	Umsatzerlöse	3.253.405	3.253.405	3.027.480
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands zu fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0		
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0		
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0		
	<b>Gesamtleistung (Summe 1. bis 4.)</b>	<b>3.253.405</b>	<b>3.253.405</b>	<b>3.027.480</b>
	<b>AUFWENDUNGEN</b>			
5.	Materiale Aufwand	0		
5a.	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren			
5b.	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	739.557	479.042	592.836
6.	Personalaufwand:			
	a) Löhne und Gehälter	1.411.485	1.452.295	767.926
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.035.039	1.029.043	486.325
7.	Abschreibungen:			
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	51.141	55.493	49.372
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0		
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	342.473	325.493	854.797
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0		
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen	0		
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0		
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0		
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen	0		
	<b>Summe Aufwand</b>	<b>3.579.695</b>	<b>3.341.366</b>	<b>2.751.256</b>
14.	<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>-326.290</b>	<b>-87.961</b>	<b>276.224</b>
15.	Erträge aus Gewinnbeteiligungen, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0		
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0		
17.	Außerordentliche Erträge	0		
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0		
19.	<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0		
21.	Sonstige Steuern	0		
22.	<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-326.290</b>	<b>-87.961</b>	<b>276.224</b>

Den für 2018 geplanten Erträgen in Höhe von 3.253 Tsd. EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 3.579 Tsd. EUR gegenüber.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert.

**ERTRÄGE****Umsatzerlöse**

Der Wirtschaftsplan 2018 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.253 Tsd. EUR aus.

Diese setzen sich zusammen aus in 2018 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.692 Tsd. EUR, die Erstattungen der kreisfreien Städte für die gemeinsame Prüfinstitution von 190 Tsd. EUR sowie die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 359 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 11 Tsd. EUR.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	ALT 2018 EUR	2017 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>			
<b>Erstattungen Land</b>	<b>2.692.605</b>	<b>2.692.605</b>	<b>2.671.000</b>
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.550.805	2.550.805	2.033.000
Erstattung Land Aufgaben Werkstattrecht	102.000	102.000	100.000
Erstattung Land gFAB	39.800	39.200	38.000
<b>Erstattung kreisfreie Städte Prüfinstitution</b>	<b>190.000</b>	<b>190.000</b>	<b>500.000</b>
<b>Erstattungen Gemeinden</b>	<b>359.500</b>	<b>359.500</b>	<b>348.480</b>
Erstattung kr.fr. Städte Personal- und Sachkosten TOPqw EGH	14.500	14.500	14.500
Erstattung Kreise amb.Dienste	316.000	316.000	303.980
Erstattung Kreise Benchmarking, BAGÜS (Werkstattempf.), PK LKT	29.000	29.000	30.000
Erstattung Kreise/Städte TOPqw Jugend			
Kostenerstattung Fortbildung	7.000	7.000	4.000
Kostenersatz sonstige gFAB Gebühren	4.300	4.300	4.000
<b>Summe</b>	<b>3.253.405</b>	<b>3.253.405</b>	<b>3.027.480</b>

**ERLÄUTERUNGEN**

Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) geprägt. Hiernach werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich 3,5 Mio. EUR als sog. Koordinierungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2018 wurde mit einer Zahlung von 2.550 Tsd. EUR für die Kreise geplant.

Bei der Auszahlung der Koordinierungsmittel für 2017 hat das Land Schleswig-Holstein nicht differenziert zwischen der bisherigen Aufgabewahrnehmung, im Wesentlichen das sog. Vertragsmanagement, und Zahlungen für die gemeinsame Prüfinstitution. Auch für 2018 wird eine entsprechende Auszahlungsmodalität angenommen, sodass die Erstattung als eine Ertragsposition darzustellen ist.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften erstatten die 4 kreisfreien Städte der KOSOZ anteilig Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Einrichtungen und Dienste. Derzeit wird eine Quote an den kalkulatorischen Gesamtkosten von 27,51% angenommen.

Weitere Erlöse der KOSOZ AöR stellen insbesondere die Zahlungen der Kreise für das sog. ambulante Vertragsmanagement nach § 2 Abs. 8 KOSOZ-AöR-Satzung und die Zahlung des Landes für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Werkstättenrecht dar.

## AUFWENDUNGEN

### Materialaufwand

Da die KOSOZ ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind die Aufwendungen im Wesentlichen durch die Erstattung von Personalkosten für abgeordnete MitarbeiterInnen geprägt, die aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abzubilden sind. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes hinsichtlich der eingesetzten Anwendersoftware TOPqw und der vorgesehenen bzw. erforderlichen Digitalisierungsprojekte erfordert eine erhebliche Anpassung der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen im Wesentlichen in den Bereichen Erstattung Ergotop (TOPqw).

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
<b>5. Materialaufwand</b>			
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe / bezogene Waren			
Summe	0	0	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
Bezogene Dienstleistungen			
Fortbildung Stammkräfte	25.000	18.000	25.000
Fortbildung Koordinierungsstelle	7.000	7.000	4.000
Fortbildung Prüfinstitution	5.000	3.500	
Daten-Leitungen / Telekommunikation	6.000	6.000	10.800
Benchmarking	29.000	29.000	30.000
Gutachten Hr. Schröder u. andere	34.500	34.500	34.500
Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten)	361.042	361.042	395.000
Erstattungen an öff. Sonder. (Dataport)			44.500
Erstattung IT Dienstleister	5.000	5.000	5.000
Erstattung Netzwerkstadt (Homepage)	10.000		1.800
Erstattung Ergotop	236.515		16.284
Erstattung Hans Heldt in EDV	5.500		7.852
Büroreinigung	15.000	15.000	15.000
bezogene Sachleistungen (EDV, Büro, Gebäude, Verbrauch)			3.100
Summe	739.557	479.042	592.836

### ERLÄUTERUNGEN

Die Erstattung von Personalkosten i.H.v. 361 Tsd. EUR berücksichtigt die Zahlung für 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die drei abordnenden Kreise und den sh Landkreistag. Die Kosten für das Benchmarking (29 Tsd. EUR) werden der KOSOZ AöR in 2018 durch die Kreise erstattet und stellen nur einen durchlaufenden Posten dar.

Aufgrund des Umsetzungserfordernisses des BTHG ist auch die Anwendersoftware TOPqw für das Vertragsmanagement sachgerecht und baldmöglichst anzupassen. Im Weiteren sind Aufwendungen für eine zukunftsfähige Digitalisierung der KOSOZ (TOPqw web) und das Ratsinformationssystem berücksichtigt.

Für eine sachgerechte Umsetzung des Bundestellhabegesetzes und die Weiterentwicklung der Prüfinstitution sind auch die Aufwendungen für Fortbildungen angemessen erhöht worden.

## Personalkosten

Insgesamt werden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 2.446 Mio EUR prognostiziert. Die Planung basiert auf dem nachfolgenden Stellenplan und umfasst Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben. Der Personalaufwand berücksichtigt nur den Personalaufwand für MitarbeiterInnen (Beamte und Beschäftigte) die unmittelbar bei der KOSOZ AöR beschäftigt sind. Weitere Personalkosten sind der Erstattung von Personalkosten beim Materialaufwand (s.o.) zugeordnet.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
<b>6. Personalaufwand:</b>			
<b>a) Löhne und Gehälter</b>			
Personalaufwendungen Bruttobezüge und Gehälter	1.411.485	1.452.295	752.847
davon Personalkosten gFAB 22.000 Euro			15.079
<b>Summe</b>	<b>1.411.485</b>	<b>1.452.295</b>	<b>767.926</b>
<b>b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>			
Personalaufwendungen (Versorgung + Beihilfe)	883.599	883.603	399.825
Personalaufwendungen (Zuf. Pensions-RS + Beihilfe-RS)	151.440	145.440	86.500
davon für Altersversorgung	643.911	637.567	269.188
<b>Summe</b>	<b>1.035.039</b>	<b>1.029.043</b>	<b>486.325</b>

## ERLÄUTERUNGEN

In der Wirtschaftsplanung ist der Personalaufwand berücksichtigt, der sich aus dem Stellenplan unmittelbar für Beamte und Beschäftigte der AöR ergibt.

Neu berücksichtigt sind im 2. Wirtschaftsplan 2018 in der Umsetzung der Beratungsergebnisse und entsprechend der Anforderungen zur Umsetzung des Bundestellhabegesetzes 3 weitere Stellen im Stellenplan.

Der Personalaufwand umfasst eine Umsetzung des aktualisierten Stellenplans hinsichtlich der neu berücksichtigten Stellen im Wesentlichen ab Juli 2018.

Die nur unwesentlichen Änderungen der Planansätze 2018 (neu) zu 2018 (alt) sind durch die erst sukzessive Umsetzung der Planstellenbesetzungen im Laufe des Jahres 2018 begründet.

### Abschreibungen

Der Planansatz für die Abschreibungen in Höhe von 51 Tsd. EUR berücksichtigt die Abschreibungen der vorhandenen Sachausstattung sowie Abschreibungen für Vermögensgegenstände, welche entsprechend des Investitionsplans im Wirtschaftsjahr 2018 beschafft werden sollen.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
<b>7. Abschreibungen:</b>			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
Summe	51.141	55.493	49.372

Der verminderte Planansatz 2018 (neu) berücksichtigt dabei die erst im Laufe des Jahres 2018 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Jahr 2018 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 342 Tsd. EUR geplant

Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
<b>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
Aufwendungen im Zusammenhang mit Prüfinstitutionen			500.000
Trennungsgeld Personal	8.000	8.000	25.000
Reisekosten	18.000	18.000	18.000
Personalrat u. Gleichstellungsbeauftragte, Arbeitsschutzbeauftragter	4.500	4.500	3.200
Geschäftsaufwand Stellen	10.000	5.000	7.500
D&O Versicherung		5.000	8.000
Miete Büro	96.197	96.197	94.676
Mieten Kopierer	10.000	10.000	10.000
Mieten EDV / Telefon/ Drucker	4.800	3.000	3.000
Heizkosten / Betriebskosten	28.703	28.703	28.703
Strom	6.000	5.000	7.404
GEZ	420	420	420
Aktenvernichtung	503	503	503
Instandhaltung betriebliche Räume	3.000	3.000	
EDV-Kosten	46.000	42.000	41.000
Softwarelizenzen in EDV Kosten			
Garantieverlängerung in EDV Kosten			
EDV-/Wartung wg. Ergebnisse "Klausurtagung"	3.600		
Bürobedarf	4.000	2.800	1.542
Porto	1.700	1.700	1.500
Bücher, Zeitschriften u.ä.	3.500	3.500	2.500
Aufwendungen Juris-Datenbank	1.500	1.500	1.300
Gerichtskosten			
Kosten der Buchhaltung	7.020	7.020	6.500
Kosten Personalverwaltung	25.200	25.200	15.000
Wirtschaftsprüfung	4.000	4.000	2.000
Beratung Rechtsformänderung Kosoz, Rechts-Beratungskosten	20.000	20.000	40.000
Bankgebühren	250	250	250
Versicherungen	5.000		5.000
Versicherungen EDV	780	400	400
KSA (Autokasko)	7.000	7.000	6.300
Beiträge / Mitgliedschaften / einschl. Aufwandsentschädigung Vorstand	5.800	10.000	10.000
Aufwandsentschädigung Vorstand	4.200	0	4.200
Aufwandsentsch. Prüfer gFAB	4.300	4.300	4.000
Bewirtungskosten	3.500	3.500	1.900
Bewirtschaftung / Verbrauchsmittel	5.000	5.000	5.000
<b>Summe</b>	<b>342.473</b>	<b>325.493</b>	<b>854.798</b>

## ERLÄUTERUNGEN

Bei der Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden überwiegend dem Grunde und der Höhe nach die Wirtschaftspläne der KOSOZ AöR für 2016, 2017 und 2018 (alt) sowie die bereits vorliegenden Erfahrungswerte die Grundlage.

Das Wirtschaftsjahr 2016 für die KOSOZ AöR ist dabei nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 als Rumpfsjahr zu betrachten. Hinzukommen deutliche Schwankungen durch erst sukzessive Stellenbesetzungen in 2017 und 2018. Daher können in Teilen noch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich der internen Organisation in die Planung eingebracht werden. Die Planansätze sind daher nach bestem Wissen und Gewissen angesetzt.

Bedeutsame Aufwendungen stehen im Zusammenhang mit den organisatorischen Rahmenbedingungen und beziehen sich auf Mietkosten und Unterhaltungskosten.

Die Veränderungen der Planungen zu 2018 (neu) und 2018 (alt) sind mit Stellenausschreibungen, im EDV-Bereich und im laufenden Geschäftsbetrieb u.a. durch eine höhere Zahl von MitarbeiterInnen begründet.

Beachtlich ist, dass die in 2017 vorgenommene Pauschalberücksichtigung der Aufwendungen für die Prüfinstitution hinsichtlich von Personal- und Sachkosten ab 2018 angepasst werden konnte und sich nunmehr auf die verschiedenen Bereiche der Aufwendungen verteilt.



## 3 VERMÖGENSPLAN 2018

Der Vermögensplan schließt mit einem negativen Finanzierungssaldo in Höhe von 243 Tsd. EUR ab, welcher sich aus Einnahmen in Höhe von 202 Tsd. EUR und Ausgaben in Höhe von 446 Tsd. EUR ergibt.

Nr.	Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Alt 2018 EUR	2017 EUR
	<b>Einnahmen</b>			
1.	Zuweisungen			
	a) Gemeinden	0	0	0
	b) Kreise	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	151.440	145.400	86.500
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter			
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0
7.	Abschreibungen	51.141	55.493	49.372
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0
9.	Kredite			
	a) Gemeinden	0	0	0
	b) Kreise	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen			
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan			276.224
	<b>Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):</b>	<b>202.581</b>	<b>200.893</b>	<b>412.096</b>
	<b>Ausgaben</b>			
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0
6.	Investitionen			
	EDV			
	Büroausstattung	119.870	92.689	40.000
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	326.290	87.961	0
	<b>Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)</b>	<b>446.160</b>	<b>180.650</b>	<b>40.000</b>
	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-243.579</b>	<b>20.243</b>	<b>372.096</b>

## ERLÄUTERUNGEN

### Einnahmen:

Bei Position 2 (Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter) handelt es sich um die sog. Pensions- und Beihilferückstellung für im Beamtenverhältnis beschäftigte MitarbeiterInnen der KOSOZ AöR.

### Ausgaben:

Im Wirtschaftsjahr 2018 wird mit notwendigen Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 119 Tsd. EUR geplant. Insbesondere sind im Bereich der EDV noch Bestandsgeräte auszutauschen bzw. sind Aktualisierungen der Software erforderlich. Ferner sollen die erheblichen Rücklagen genutzt werden, um die EDV und die sonstige technische Ausstattung zukunftsgerecht auszurichten und eine aktualisierte Digitalisierungsstrategie u.a. mit einem Ratsinformationssystem und der Entwicklung von TOPqw web umzusetzen. Dementsprechend sind auch die Ansätze im 2. Wirtschaftsplan im Bereich der Investitionen erhöht worden.

Das nun negative Finanzierungssaldo ergibt sich aus dem gestiegenen Verlust aus dem Erfolgsplan durch eine Erhöhung der EDV- Kosten sowie der Umsetzung des aktualisierten Stellenplans (s.o.).

## 4 FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Der Finanzplan der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2018 bis 2022 dar.

Die Planannahmen für 2018 bis 2022 bilden sich aus den fortgeschriebenen Abschreibungen (Pos. 7) sowie der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten der KOSOZ AöR (Pos. 2).

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	<b>Einnahmen</b>					
1.	Zuweisungen					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	151.440	170.213	175.320	180.579	185.997
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0	0	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	51.141	51.641	52.141	52.641	53.141
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
9.	Kredite	0	0	0	0	0
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan	0	0	0	0	0
	<b>Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):</b>	<b>202.581</b>	<b>221.854</b>	<b>227.461</b>	<b>233.220</b>	<b>239.138</b>

### ERLÄUTERUNGEN

Wesentliche Investitionen sind in den Jahren ab 2019 nicht geplant. Die leichten Erhöhungen der Abschreibungen beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen in den kommenden vier Planjahren.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 keine Gewinne aus dem Erfolgsplan mehr ausweisen.

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
		2018	2019	2020	2021	2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	<b>Ausgaben</b>					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen					
4.	Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
6.	Investitionen	119.870	2.500	2.500	2.500	2.500
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	326.290	544.051	616.832	707.282	800.480
	<b>Summe Ausgaben: (Finanzierungsbedarf)</b>	<b>446.160</b>	<b>546.551</b>	<b>619.332</b>	<b>709.782</b>	<b>802.980</b>
	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>-243.579</b>	<b>-324.696</b>	<b>-391.872</b>	<b>-476.562</b>	<b>-563.843</b>
	<b>Finanzmittelfonds am Jahresanfang</b>	<b>2.290.485</b>	<b>2.046.906</b>	<b>1.722.210</b>	<b>1.330.338</b>	<b>853.776</b>
	<b>Finanzmittelfonds am Jahresende</b>	<b>2.046.906</b>	<b>1.722.210</b>	<b>1.330.338</b>	<b>853.776</b>	<b>289.934</b>

Die nicht erfolgswirksamen Ausgaben der KOSOZ AöR beinhalten ausschließlich die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Als Auswirkung der Umsetzung des aktualisierten Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 sind jeweils Verluste aus dem Erfolgsplan ausweisen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Als Finanzmittelfond zum 01.01.2018 ist der Betrag angenommen, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Finanzmittel und der noch für die Vorjahre zu erwartenden Erträge und Aufwendungen ergibt.

Aufgrund der neuen Planannahmen ist der Haushalt der KOSOZ AöR mit dem Wirtschaftsplan 2018 (neu) in den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen, sodass die bislang gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Durch die neu berücksichtigten Aufwendungen und Investitionen in den Bereichen Stellenplanausweitung und EDV wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung deutlich verändern. Er beläuft sich zum 31.12.2022 aber weiterhin mit 289 Tsd. EUR positiv.

Da der Finanzmittelfond auch Mittel für die Reinvestition in die Anlagen sowie die Pensions- und Beihilferückstellungen für die BeamtenInnen der KOSOZ AöR enthält und ferner eine weiter vorausschauende Planung unerlässlich ist, sollte durch geeignete Maßnahmen, z.B. eine angemessene Finanzausstattung im Rahmen der sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB XII bzw. AG SGB IX (neu) eine Steigerung der Erträge in den nächsten Jahren angestrebt werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für die Haushalte der Kreise auswirken

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	<b><u>Einnahmen</u></b>					
1.	Zuweisungen der Kreise					
	zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
	zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
2.	Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0
	<b><u>Ausgaben</u></b>					
1.	Ableferungen an die Kreise					
	von Gewinnen	0	0	0	0	0
	von Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
	von Verwaltungskostenbeiträgen	0	0	0	0	0
	von Eigenkapitalentnahmen	0	0	0	0	0
2.	Tilgung von Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0

5 STELLENPLAN 2018

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Id. Nr.	Bezeichnung	Im Vorjahr		Im laufenden 18. Jahr		Besetzung 31.01.2018		tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	
<b>Overhead</b>										
1	Geschäftsführung	1	A 15	1	A 15	1	A 13 Zulage A 15	1	A 13 Zulage A 15	
2	Steuerungsunterstützung			1	A 11/ E 10		A 11/ E 10	1	A 11/ E 10	Stelle neu ab 07/2018 Bewertung steht noch aus
3	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,6	E 8	0,6	E 8	0,6	E 8	
4	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	Abordnung vom Krs. RD ECK Rechtsangelegenheiten
5	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,6	E 10	0,5	E 10	0,5	E 12	0,5	E 12	Finanzen/Personal/Gremien
6	Dipl.-Betriebswirt/in (FH)	0,6	E 12	0,6	E 12	0,6	E 12	0,6	E 12	EDV-Angelegenheiten Hd. Nr. 5/6 als LOVK besetzt
7	Konzeptionelles EGH / Projekt BTHG			1	E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018 Besetzung anteilig aus VM
		3,8		6,6		4,5		6,5		
<b>Vertragsmanagement</b>										
8	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	0,6	A 12	1	A 12	
9	Vertragsmanagement/ Jurist/in	1	A 13	1	A 13/E 13		A 13/E 13	1	A 13/E 13	Besetzung ab 07/18 Vertragsmanagement Überleitung Recht
10	Dipl.-Verwaltungswirt	1	E 11	1	A 12	1	A 11	1	A 11	
11	Dipl.-Betriebswirtin	1	E 12	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	1	E 11 Zulage E 12	
12	Dipl.-Betriebswirtin	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
13	Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	0,9	E 11	0,9	E 11	Abordnung vom Krs. NF Stundenerhöhung/Elternzeit
14	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	1	E 11	0,6	E 11	1	E 11	Abordnung vom Kreis St-Fl z. S10/Zulage nach S 17
15	Dipl.-Sozialpädagogin	1	E 11	1	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
16	Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
17	Jurist	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
18	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12		A 11 Zulage A 12	0,6	A 11 Zulage A 12	Elternzeit ab 03/18 Nachbesetzung ab 07/18 geplant
19	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11/A 12	1	A 11/A 12	Beförderung 04/18 vorgesehen
20	Dipl.-Verwaltungswirtin	0,75	A 12	0,75	A 12	0,85	A 12	0,85	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit lfd. Nr. 21
21	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	0,88	A 12	0,88	A 12	Stundenerhöhung/-minderung mit lfd. Nr. 20
22	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	1	A 11 Zulage A 12	
23	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11	1	A 11	Beförderung 05/18 vorgesehen
24	Dipl.-Sozialpädagogin	0,6	E 11	0,6	E 11		E 11	0,6	E 11	Nachbesetzung ab 09/18 geplant
25	Vertragsmanagement	0,6	A 12	0,6	A 12		E 11	0,6	E 11	Nachbesetzung ab 07/18 geplant
26	Dipl.-Sozialpädagogin			1	E 11	1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018 Besetzung ab 03/18
27	Verwaltungsangestellter			1	E 11	0,5	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018
28	Dipl.-Verwaltungswirt			1	A 12	1	A 12	1	A 12	interne Umsetzung lfd. Nr. 30 ab 07/18 Stelle neu ab 2018 bislang lfd. Nr. 9
29	Vertragsmanagement			1	E 11		E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018 Neubesetzung ab 07/18
		10,7		20,7		14,63		19,84		
<b>Sonderaufgaben WiBM</b>										
30	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,8	A 12	0,8	A 12	0,5		0,8	A 12/E 11	interne Umsetzung lfd. Nr. 27 Neubesetzung ab 07/18
		0,8		0,8		0,5		0,8		
<b>PrüfungsfAB</b>										
31	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,6	E 8	0,6		0,6	E 8	
		0,6		0,6		0,6		0,6		
<b>Prüfinstitution</b>										
32	Leitung Team Prüfgruppe	1	A 13	1	A 13	1	A 13	1	A 13	
33	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom SHLKT
34	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 11/A 12	1	A 11/A 12	Beförderung 05/18 vorgesehen
35	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 10	1	A 10	
36	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
		6,0		6,0		6,0		6,0		
<b>Summe KOSOZ</b>		<b>26,60</b>		<b>37,60</b>		<b>25,13</b>		<b>31,64</b>		

Erläuterungen:

Der Stellenplan 2018 (alt) bildete im Wesentlichen den Stellenplan 2017 ab, war allerdings aufgrund zukünftiger Anforderungen um 3,0 VK erweitert worden. Diese Ausweitung war erforderlich und wegen der finanziellen Gesamtsituation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die aus der Systemumstellung durch das Bundesteilhabegesetz schon in einer Vorbereitungsphase erwartet werden konnten, gerecht werden zu können.

Als Ergebnis einer Klausurtagung der KOSOZ AöR sind neue Aufgaben und Anforderungen festgelegt worden, die auch Anpassungen im Personalbereich erfordern. Um den zukünftigen Anforderungen im Bereich der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes, der Steuerung durch Kennzahlen, Zielvereinbarungen sowie einem Berichtswesen und auch dem Interesse, die KOSOZ AöR als fachlichen Impulsgeber zu nutzen, gerecht zu werden, sind im Stellenplan 2018 (neu) weitere 3,0 VK neu aufgenommen worden.

Der aktualisierte Stellenplan 2018 richtet damit die Personalsituation hinsichtlich des Bedarfs im Vertragsmanagement und hinsichtlich der formulierten Anforderungen zukunftsorientiert neu aus. Da aber zum derzeitigen Zeitpunkt auf Landesebene weder wichtige Inhalte noch Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts vereinbart oder gesichert absehbar sind, kann es sich bei der derzeitigen Planung lediglich um eine fachliche Annäherung handeln. Da deutliche Abhängigkeiten der Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR von einem neuen Landesrahmenvertrag SGB IX und in der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern bestehen, muss die Personalbedarfsplanung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes einer regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bei der KOSOZ AöR sowie der Zahlung entsprechender Mittel des Landes sind nun die Stellen der Prüfinstitution abschließend in den Stellenplan der AöR aufgenommen worden.



Anlage 4

# Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsratssitzung

27.04.2018

TOP 7

## Beschlussfassung über den 2. Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2018

Zuständig	Vorstand / Geschäftsleitung
Anlagen	(1) Entwurf des 2. Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR 2018 (2) Erläuterungen zu Einzelpositionen im Zusammenhang mit dem 2. Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR

Sachstand/  
Begründung

Ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurde der Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat der KOSOZ AöR am 24.11.2017 festgestellt.

Zur perspektivischen Ausrichtung der KOSOZ AöR wurde am 30.01.2018 eine Klausurtagung durchgeführt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats, des Vorstands und die Landräte der Träger der AöR, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sind, haben wegen der Bedeutung der anstehenden Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und einer hierfür vorgesehenen Zielvereinbarung für die Jahre 2018 und 2019 sowie weiterer Aspekte für eine zukunftsorientierte Ausrichtung der KOSOZ AöR eine Anpassung der Personalausstattung der KOSOZ AöR wie auch weitere Investitionen für erforderlich gehalten.

Die sich aus diesen Aspekten ergebenden finanzwirksamen Änderungen sind so bedeutsam, dass gemäß § 16 Abs. 2 KUVO eine Änderung des Wirtschaftsplans erforderlich ist. Als **Anlage 1** wird der Entwurf eines 2. Wirtschaftsplans 2018 zur Neufeststellung vorgelegt.

Aktualisierungen des Wirtschaftsplans wurden insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Personalaufwand einschl. soziale Abgaben  
2018 (neu) 2.446.524 EUR / 2018 (vorher) 2.481.338 EUR  
Begründung:
  - 3,0 VK neue Stellen (Berücksichtigung ab 07/2018)
  - Neukalkulation Personalkosten nach Konkretisierung der Besetzungszeitpunkte (Nachbesetzung vakanter Stellen erst im Laufe des Jahres 2018; dieses begründet auch die Verminderung der Gesamtpersonalkosten)



- Fortbildung Stammkräfte und Prüfinstitution  
2018 (neu) 30.000 EUR / 2018 (vorher) 21.500 EUR  
Begründung:
  - neue MitarbeiterInnen
  - Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen und Anforderungen BTHG
  
- Dienstleistungen EDV (Netzwerkstatt, Ergotop (TOPqw), Hans Heldt (Regisafe)  
2018 (neu) 252.015 EUR / 2018 (vorher) 0,- EUR  
Begründung:
  - Ergebnis der Klausurtagung:
    - Einführung Ratsinfo (10.000/5.500 EUR)
    - Einführung, TopQW WEB 86.515 EUR
    - Umstellung TOPqw auf BTHG 150.000 EUR
  
- EDV-Wartung wg. Klausurtagung  
2018 (neu) 3.600 EUR / 2018 (vorher) 0,- EUR  
Begründung:
  - Ergebnis der Klausurtagung (monatliche Wartungskosten TopQW Web, Netzwerkstatt, Regisafe (Ratsinfosystem))
  
- Geschäftsaufwand Stellen  
2018 (neu) 10.000 EUR / 2018 (vorher) 5.000 EUR  
Begründung:
  - Stellenausschreibungen zur Umsetzung des aktualisierten Stellenplans
  
- Investitionen  
2018 (neu) 119.870 EUR / 2018 (vorher) 92.689 EUR  
Begründung:
  - Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze
  - Hinweis: Folgejahre ab 2019 jeweils 2.500,- EUR

Weitere Änderungen sind der **Anlage 2** und den unmittelbaren Erläuterungen im Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Zu berücksichtigen ist weiterhin, dass

- die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 für die KOSOZ AöR nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 weiterhin als Rumpffahre betrachtet werden müssen und noch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich der internen Organisation vorliegen und
- die konkrete Eingliederung des abschließenden Rechnungsergebnisses aus der Schlussbilanz der VG KOSOZ zum Stichtag 31.05.2016 weiterhin noch aussteht.

Die für 2018 geplanten einmaligen Investitionen und Dienstleistungen im Bereich der EDV zur Umsetzung des BTHG sowie die weiteren Ergebnisse der Klausurtagung wirken sich damit deutlich auf die zukünftige Wirtschaftsplanung der KOSOZ AöR aus.

Der 1. Wirtschaftsplan 2018 zeigte im 5-jährigen Finanzplan zum 31.12.2022 einen positiven Finanzmittelfonds (Rücklage) i.H.v. 2.2 Mio. EUR auf.

Durch die vorgenommenen Anpassungen des Wirtschaftsplans 2018 gestaltet sich der 2. Wirtschaftsplan 2018 hinsichtlich der Ergebnisse im Wesentlichen wie folgt:

Der Erfolgsplan schließt zum Jahresende 2018 mit einem Fehlbetrag i.H.v. 326 Tsd. EUR. Der Fehlbetrag im Erfolgsplan wirkt sich dabei auch auf das Ergebnis des Vermögensplans aus. Bei Einnahmen i.H.v. 202.581 EUR und Ausgaben i.H.v. 446.160 EUR ergibt sich ein negativer Finanzierungssaldo i.H.v. 243.579 EUR.

Insbesondere durch die Personalkostenentwicklung werden sich auch in den Folgejahren jeweils Verluste aus den jährlichen Erfolgsplänen errechnen, sodass der derzeitige Finanzmittelfonds (Rücklage) deutlich vermindert wird. Der 5-jährige Finanzplan der KOSOZ ist bis einschließlich 2021 weiterhin positiv. Er schließt zum 31.12.2022 mit einem positiven Finanzergebnis von 289 Tsd. EUR. Damit ist weiterhin eine finanzielle Belastung der Träger der KOSOZ AöR nicht gegeben.

Im Ergebnis ist die Finanzierung der KOSOZ AöR aufgrund der regelmäßig zu erwartenden Finanzmittel und der derzeit bei der KOSOZ noch zur Verfügung stehenden Finanzmittel in der Rücklage mittelfristig gesichert. Für eine weiterhin gesicherte Finanzausstattung für die laufende Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AöR wie auch den voraussichtlich langfristig andauernde Anpassungsprozess auf das BTHG wird es als erforderlich angesehen, die sog. Koordinierungsmittel, die seitens des Landes für diese Aufgaben bereitzustellen wären, dem tatsächlichen Bedarf entsprechend auszugestalten.

#### Stellenplan:

Der Stellenplan 2018 des 1. Wirtschaftsplans bildete im Wesentlichen den Stellenplan 2017 ab, war allerdings aufgrund zukünftiger Anforderungen bereits um 3,0 VK-Stellen erweitert worden. Diese Ausweitung war erforderlich und wegen der finanziellen Gesamtsituation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die aus der Systemumstellung durch das BTHG schon in einer Vorbereitungsphase erwartet werden konnten, gerecht werden zu können.

Als Ergebnis der Klausurtagung der KOSOZ AöR sind neue Aufgaben und Anforderungen festgelegt worden, die auch Anpassungen im Personalbereich erfordern. Um den zukünftigen Aufgaben im Bereich der Umsetzung des BTHG, der Steuerung durch Kennzahlen, Zielvereinbarungen sowie einem Berichtswesen und auch dem Interesse der Kreise, die KOSOZ AöR als fachlichen Impulsgeber zu nutzen, gerecht zu werden, sind im Stellenplan 2018 (neu) weitere 3,0 VK Stellen aufgenommen worden.

Neu vorgesehen sind 2,0 VK-Stellen im Bereich des Vertragsmanagements und 1,0 VK-Stellen als Steuerungsunterstützung zur Umsetzung der Ergebnisse der Klausurtagung im Hinblick auf die zukünftige Ausrichtung der KOSOZ AöR und die Steuerung durch Zielvereinbarungen und den Aufbau des Berichtswesens.

Der aktualisierte Stellenplan 2018 richtet damit die Personalsituation hinsichtlich des Bedarfs im Vertragsmanagement und hinsichtlich der formulierten Anforderungen zukunftsorientiert aus. Da aber zum

derzeitigen Zeitpunkt auf Landesebene weder wichtige Inhalte noch Zeitabläufe zur Umsetzung der Anforderungen des neuen Vertragsrechts vereinbart oder gesichert absehbar sind, kann es sich bei der derzeitigen Planung lediglich um eine fachliche Annäherung handeln. Da deutliche Abhängigkeiten der Aufgabenwahrnehmung der KOSOZ AÖR von einem Landesrahmenvertrag SGB IX und in der Zusammenarbeit mit den Kreisen und den Leistungserbringern bestehen, wird die Personalbedarfsplanung zur Umsetzung des BTHG einer regelmäßigen Überprüfungen unterliegen, um ggf. erforderliche Anpassungen vornehmen zu können.

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Feststellung des 2. Entwurfs des Wirtschaftsplans 2017 gebeten.

Beratungsergebnis/ Beschlussempfehlung	<b>Der Verwaltungsrat nimmt den 2. Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AÖR für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß Anlage zur Kenntnis und stellt diesen fest.</b>
---	--

## Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AÖR, Kiel

Anlage 2 zur Beschlussfassung über den 2. Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2018

### Erläuterungen zu Einzelpositionen im Zusammenhang mit dem 2. Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AÖR

Zur Beschlussfassung über den 2. Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2018 in der Sitzung des Verwaltungsrats am 24. Feb. 2018 (TOP 7) sind nachfolgend die wesentlichen Änderungen zum 1. Wirtschaftsplan 2018 dargestellt:

Bezeichnung	WP 2018 1. Fassung (EUR)	WP 2018 2. Fassung (EUR)	Begründung
Erfolgsplan / Erträge	Keine Änderungen		
Erfolgsplan / Aufwendungen			
Fortbildung Stammkräfte sowie Fortbildung Prüfinstitution	18.000 3.500	25.000 5.000	- neue MitarbeiterInnen - Anpassung aufgrund aktueller Entwicklungen (Anforderungen BTHG)
Erstattung Netzwerkstatt (Homepage) Erstattung Ergotop (TOPqw) Erstattung Hans Heldt (Regisafe) in EDV	0 0 0	10.000 236.515 5.500	Ergebnis der Klausurtagung: • Einführung Ratsinfo (10.000/5.500 EUR) • Einführung, TopQW WEB 86.515 EUR • Umstellung TOPqw auf BTHG 150.000 EUR
Personalaufwand einschl. soziale Abgaben	2.481.338	2.446.524	- 3,0 VK neue Stellen - Neukalkulation nach Konkretisierung der Besetzungszeitpunkte (spätere Nachbesetzung vakanter Stellen erst im Laufe des Jahres 2018 und dann fortlaufend)

Abschreibungen	55.493	51.141	- Neuberechnung - Der verminderte Planansatz berücksichtigt die erst im Laufe des Jahres 2018 vorgenommen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.
Geschäftsaufwand Stellen	5.000	10.000	Aufwand Stellenausschreibungen zur Umsetzung des aktualisierten Stellenplans
D&O Versicherung	5.000	-	Umstellung (s. Versicherungen)
Versicherungen	-	5.000	Umstellung (s. D&O Versicherungen)
Miete EDV / Telefon / Drucker	3.000	4.800	- Anpassung aufgrund aktueller Werte - Berücksichtigung neue MitarbeiterInnen
Strom	5.000	6.000	- Anpassung aufgrund aktueller Werte - Berücksichtigung neue MitarbeiterInnen
EDV-Kosten	42.000	46.000	Anpassung aufgrund aktueller Werte
EDV-/Wartung Klausurtagung wg.	0	3.600	300 EUR monatliche Wartungskosten TopQW Web, Netzwerkstatt, Regisafe (Ratsinfosystem)
Bürobedarf	2.800	4.000	- Anpassung aufgrund aktueller Werte - Berücksichtigung neue MitarbeiterInnen
Versicherungen EDV	400	780	Anpassung aufgrund aktueller Werte und Anschaffungen
Beiträge/Mitgliedschaften einschl. Aufwandsentschädigung Vorstand	10.000	5.800	- Anpassung aufgrund aktueller Werte - Korrektur Darstellung (s. neu Einzelposition Aufwandsentschädigung Vorstand) - Summe WP (1) und WP (2) 10.000 EUR
Aufwandsentschädigung Vorstand	0	4.200	- Korrektur Darstellung (s. neu Einzelposition Beiträge/Mitgliedschaften einschl. Aufwandsentschädigung Vorstand) - Summe WP (1) und WP (2) 10.000 EUR

Vermögens- und Finanzplan (Einnahmen)			
Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen	145.400	151.440	Anpassung aufgrund aktueller Werte
Abschreibungen (s.o.)	55.493	51.141	- Neuberechnung - Der verminderte Planansatz berücksichtigt die erst im Laufe des Jahres 2018 vorgenommenen bzw. beabsichtigten Anschaffungen.
Vermögens- und Finanzplan (Ausgaben)			
Investitionen	92.689	119.870	Ausstattung der zusätzlichen Arbeitsplätze



Andreas Nielsen  
Geschäftsleitung

**Organisationssatzung  
für das gemeinsame Kommunalunternehmen  
„IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ vom 01.05.2018**

Anstalt des öffentlichen Rechts

der Ämter

Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Südtondern, Oeversee, Föhr-Amrum, Nordsee-Treene, Burg – St. Michaelisdonn, Hüttener Berge, Mitteldithmarschen, Eiderstedt, Eiderkanal, Geltinger Bucht, Jevenstedt, Südangeln, Mittleres Nordfriesland, Elmshorn-Land, Bornhöved, Lensahn, Lütjenburg, Geest und Marsch Südholstein, Wilstermarsch, Leezen, Breitenburg, Itzehoe-Land, Krempermarsch, Sandesneben-Nusse, Schenefeld

der Gemeinden

Grömitz, Trittau, Barsbüttel, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz, Malente, Rellingen, Sankt Peter-Ording, Handewitt, Henstedt-Ulzburg, Oststeinbek

der Kreise

Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Plön, Rendsburg-Eckernförde

der Städte

Norderstedt, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Schenefeld, Wedel, Büdelsdorf, Mölln, Uetersen, Kiel, Husum, Reinbek, Rendsburg, Eutin, Geesthacht, Kaltenkirchen, Ahrensburg, Heide, Bad Segeberg, Brunsbüttel, Tornesch, Kappeln, Pinneberg, Neumünster, Eckernförde, Wahlstedt, Schleswig, Bad Bramstedt, Itzehoe

der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)  
des IT-Verbundes Stormarn  
des IT-Zweckverbandes kommunit

Auf Grund von §§ 19 b, 19 c und 19 d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 14. Dezember 2006, i. V. m. § 106 a der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 17. Dezember 2010, wird auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Verträge vom 28.10.2011, vom 02.03.2012, vom 23.11.2012, vom 01.07.2013, vom 15.11.2013, vom 01.01.2014, vom 21.03.2014, vom 13.03.2015, vom 19.09.2017, vom 16.03.2018' und vom 01.05.2018 nach Beschlussfassung durch ihre jeweiligen Gremien

durch den Verwaltungsrat folgende Organsiationssytzung erlassen:

**§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ ist ein selbständiges Unternehmen seiner Träger,

der Ämter

Siek, Viöl, Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, Boostedt-Rickling, Mittelangeln, Südtondern, Oeversee, Föhr-Amrum, Nordsee-Treene, Burg – St. Michaelisdonn, Hüttener Berge, Mitteldithmarschen, Eiderstedt, Eiderkanal, Geltinger Bucht, Jevenstedt, Südangeln, Mittleres Nordfriesland, Elmshorn-Land, Bornhöved, Lensahn, Lütjenburg, Geest und Marsch Südholstein, Wilstermarsch, Leezen, Breitenburg, Itzehoe-Land, Krempermarsch, Sandesneben-Nusse, Schenefeld

der Gemeinden

Grömitz, Trittau, Barsbüttel, Flintbek, Harrislee, Süsel, Altenholz, Malente, Rellingen, Sankt

Peter-Ording, Handewitt, Henstedt-Ulzburg, Oststeinbek

der Kreise

Segeberg, Stormarn, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Plön,  
Rendsburg-Eckernförde

der Städte

Norderstedt, Oldenburg in Holstein, Lübeck, Schenefeld, Wedel, Büdelsdorf, Mölln,  
Uetersen, Kiel, Husum, Reinbek, Rendsburg, Eutin, Geesthacht, Kaltenkirchen, Ahrensburg,  
Heide, Bad Segeberg, Brunsbüttel, Tornesch, Kappeln, Pinneberg, Neumünster,  
Eckernförde, Wahlstedt, Schleswig, Bad Bramstedt, Itzehoe

der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)

IT-Verbund Stormarn

IT-Zweckverband kommunit

in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 19 b – d Gkz). Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Das gemeinsame Kommunalunternehmen führt den Namen „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet: „ITVSH“.

(3) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Kiel.

(4) Das Stammkapital beträgt 79.250,-- Euro. Es wächst um die Einlagen der später beitretenden Träger an.

(5) Die Höhe der Stammeinlage beträgt

- Städte, Zweckverbände größer 100.000 Einwohner und Kreise

2.500,-- Euro

- Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände 20.001 bis 100.000 Einwohner

1.250,-- Euro

- Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände bis 20.000 Einwohner

500,-- Euro

Die Stammeinlage für die Versorgungsausgleichskasse beträgt 5.000,-- Euro.

(6) Weitere Städte, Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände können dem IT-Verbund Schleswig-Holstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag beitreten. Diese Möglichkeit ist auch anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen des § 24 GkZ eröffnet.

## **§ 2 Gegenstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein**

(1) Aufgabe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist ausschließlich die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen nur für ihre Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport. Zu diesem Zweck wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein Träger von Dataport und nimmt die Interessen der schleswig-holsteinischen Kommunen hinsichtlich des kommunalen Anteils an Dataport wahr.

(2) Zu diesem Zwecke schließen das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Finanzministerium, und die Kommunalen Landesverbände, vertreten durch die Geschäftsführer, eine getrennte Vereinbarung über die vollständige Übertragung des kommunalen Anteils am Stammkapital Dataports in Höhe von 7,5 Millionen € auf den IT-Verbund Schleswig-Holstein.

## **§ 3 Organe**



Organe des IT-Verbunds Schleswig-Holstein sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

#### **§ 4 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben ein Vorschlagsrecht für die Benennung jeweils eines Vorstandsmitglieds. Die drei weiteren Mitglieder des Vorstands sollen die drei Gruppen der Kreise, Städte und Ämter/Gemeinden repräsentieren.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Abweichend davon endet die Amtszeit von Mitgliedern des Vorstandes mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptamt. In diesen Fällen ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus.

(4) Der Vorstand leitet den IT-Verbund Schleswig-Holstein im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(5) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den IT-Verbund Schleswig-Holstein als Träger von Dataport in den im Staatsvertrag bestimmten Organen. Beschlüsse, die in diesen Organen gefasst werden, sollen vorher im Vorstand des IT-Verbunds Schleswig-Holstein behandelt werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung gem. § 4 Abs. 9 dieser Satzung.

(6) Der Vorstand vertritt den IT-Verbund Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich durch seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für die gemäß Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) erforderlichen Berichtspflichten. Er hat dem Verwaltungsrat halbjährlich über die Erfüllung des Erfolgsplans zu berichten.

(8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Mitgliedskörperschaften haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(9) Der Vorstand gibt sich – mit Zustimmung des Verwaltungsrates - eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung enthält.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.

#### **§ 5 Der Verwaltungsrat**

(1) Jeder Träger entsendet ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Für die Mitglieder bestellt jeder Träger Stellvertreter (innen).

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter(innen) werden von der Gemeindevertretung, beziehungsweise dem Kreistag, dem Amtsausschuss, der Verbandsversammlung der jeweiligen Mitgliedskörperschaft oder dem Vorstand der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (Beschlussorgan) für die Dauer von fünf Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verwaltungsrat ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Abweichend von Satz 1 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Beschlussorgan einer Mitgliedskörperschaft angehören, mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können in besonders begründeten Fällen jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des jeweiligen Beschlussorgans der Mitgliedskörperschaften abberufen werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahlzeit beträgt jeweils 2 Jahre.

(4) Der Verwaltungsrat hat den Beschlussorganen der Mitgliedskörperschaften auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des IT-Verbunds Schleswig-Holstein zu geben.

(5) Der Verwaltungsrat übt sein Amt ehrenamtlich aus.

## **§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Änderung dieser Satzung
  - b) Beitritt zur Trägerschaft und Austritt
  - c) Erhöhung des Stammkapitals
  - d) Verschmelzung und Aufhebung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein
  - e) Änderungen des Gegenstands des IT-Verbunds Schleswig-Holstein gemäß § 2 dieser Satzung.
  - f) die Beteiligung des IT-Verbunds Schleswig-Holstein an anderen Unternehmen
  - g) Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes. Wird ein Vorstandsmitglied abberufen, welches durch ein Vorschlagsrecht gemäß §4 Abs. 1 in den Vorstand gewählt worden ist, steht dem vorschlagenden Verband erneut das Vorschlagsrecht zu.
  - h) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenplan)
  - i) Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des IT-Verbunds Schleswig-Holstein
  - j) den Vorschlag an die Prüfungsbehörde für die Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers
  - k) Feststellung des Jahresabschlusses
  - l) die Ergebnisverwendung
  - m) die Entlastung des Vorstandes
  - n) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten für Dritte
- Die Fälle der Buchstaben b), c), d) e) und f) bedürfen der Zustimmung aller Träger des IT-Verbunds Schleswig-Holstein

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates den IT-Verbund Schleswig-Holstein gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzende(n) des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter (innen) anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn  
 a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder  
 b) sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter(in)) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abweichend davon ist in Fällen des § 6 Abs. 3 Buchstaben a) und g) eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Schriftliche Stimmbotschaften der Mitglieder des Verwaltungsrates sind zulässig. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzende(n) unterzeichnet und dem Verwaltungsrat im Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.

### **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und Vorstandes haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des IT-Verbunds Schleswig-Holstein Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber den Organen der Mitgliedskörperschaften.

## **§ 9 Verpflichtungserklärung**

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des IT-Verbunds Schleswig-Holstein durch den Vorstand oder durch jeweils Vertretungsberechtigte.

## **§ 10 Wirtschaftsführung/Rechnungswesen**

(1) Der IT-Verbund Schleswig-Holstein ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Der Wirtschaftsplan ist den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung und Übersendung des Berichts über die Abschlussprüfung durch die Prüfungsbehörde dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Mitgliedskörperschaften zuzuleiten.

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des IT-Verbunds Schleswig-Holstein ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Inkrafttreten und Auflösung**

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein entsteht kraft öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 28.10.2011. Gleichzeitig tritt diese Organisationssatzung in Kraft.

Jede Mitgliedskörperschaft kann aus dem IT-Verbund Schleswig-Holstein unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der IT-Verbund Schleswig-Holstein wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen. Die Auflösung wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart und vom Verwaltungsrat beschlossen.

Wird der IT-Verbund Schleswig-Holstein aufgelöst, vereinbaren die verbleibenden Mitgliedskörperschaften eine Vermögensauseinandersetzung.

Mit Auflösung des IT-Verbundes Schleswig-Holstein fallen der übertragene Anteil am Stammkapital von Dataport und die Trägerschaft an Dataport an das Land Schleswig-Holstein zurück. Mit Eintritt des Heimfalls lebt die Vereinbarung über die Beteiligung der KLV an Dataport vom 01.01.2010 (Neufassung 2010) vollumfänglich wieder auf.



16. Lager 6

# Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Verwaltungsratssitzung

09.11.2018

TOP 9

**Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der KOSOZ AöR im IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR (ITVSH)**

Zuständig	Vorstand / Geschäftsleitung
Anlagen	(1) Satzung des ITVSH

**Sachstand/  
Begründung**

Aufgabe des IT-Verbunds Schl.-Holstein ist (ausschließlich) die Beschaffung und Vermittlung von Lieferungen und Leistungen für die Mitgliedskörperschaften bei und über Dataport (§ 2 Abs. 1 S. 1 Satzung ITVSH).

Mit der Übertragung der Hälfte des schleswig-holsteinischen Anteils am Stammkapital Dataports zum 01.01.2012 auf den ITVSH ist dieser einer der Träger von Dataport geworden. Damit sind auch die im ITVSH zusammengeschlossenen Kommunen Träger von Dataport.

Aufgrund des Leistungsangebots von Dataport für die Träger des ITVSH ist eine Beteiligung der KOSOZ AöR für den Bereich der Beschaffung von benötigten EDV-Lieferungen und Leistungen sachgerecht.

Vorteile:

- keine aufwändigen Vergabeverfahren für IT-Beschaffungen nötig
- Vereinfachung der gemeinsamen Entwicklung von (Online-) Diensten mit Kommunen, z.B. iAFM<sup>1</sup>

Der Beitritt zum ITVSH ist mit ITVSHneu (Start 01.01.2019) kostenneutral. Die Trägerschaft im ITVSH verpflichtet nicht zur Abnahme von Leistungen bei Dataport. Die Träger entscheiden im Einzelfall, ob und in welchem Umfang sie Leistungen über Dataport beziehen wollen.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 KOSOZ AöR-Satzung entscheidet der Verwaltungsrat über die Beteiligung der KOSOZ AöR an anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, anderen juristischen Personen des Privatrechts sowie sonstigen Gesellschaften, Verbänden und Vereinigungen. Der Vorstand schlägt eine Beteiligung vor.

<sup>1</sup> integriertes Antrags- und Fallmanagement

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Zustimmung zur Beteiligung am ITVSH gebeten.

Sollte der Verwaltungsrat einer Beteiligung zustimmen, bedarf es gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 KOSOZ AöR-Satzung noch der Zustimmung der Träger der KOSOZ AöR.

Beratungsergebnis/ Beschlussempfehlung	Der Verwaltungsrat stimmt einer Beteiligung der KOSOZ AöR am ITVSH zu.
---	--